

Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserl. Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

Beilage zur Deutsch-Ostafrikan. Zeitung No. 30. (IV. Jahrg.)

III. Jahrgang.

Dar-es-Salâm, 26. Juli 1902.

No. 25.

Inhalt: Bestimmung betr. Zuzug von Indern pp. — Hinweis auf eine Gouvernementsverordnung betr. Abwehrmassregeln gegen das Einschleppen der Rinderpest in Deutsch-Ostafrika. — Verordnung betr. den Ausschank pp. geistiger Getränke an Farbige. — Bekanntmachung betr. Verbot der Elefantenjagd im Sultanat Kiwanga. — Bekanntmachung betr. Verbot des Viehhandels in den Landschaften Issanzu und Iyambi. — Gouvernementskurs für den Monat August 1902. — Personalmeldungen. — Postnachrichten für August 1902.

Dar-es-Salâm, den 18. Juli 1902.

Unter Bezugnahme auf den Runderlass vom 2. September 1899 J.-No. I. 7119. und die Bekanntmachung vom 18. November 1901 J.-No. I. 8747 betreffend die Bestimmungen gegenüber dem Zuzug von Indern und sonstigen Asiaten bestimme ich, dass der hiernach bisher verlangte Ausweis, dass die genannten Personen sich 10 Tage in Zanzibar aufgehalten haben, nicht mehr erforderlich ist. Als Eingangshäfen in das Schutzgebiet werden Tanga, Pangani, Bagamoyo, Dar-es-Salâm, Kilwa, Lindi für die oben bezeichneten Personen mit der Massgabe freigegeben dass letztere gehalten sind, ausschliesslich einen dieser Punkte zwecks Eintritt in das Schutzgebiet zu benutzen sowie sich der von der zuständigen Hafenbehörde anzuordnenden gesundheitlichen Untersuchung und Desinfektion des Umzugsgutes zu unterziehen.

Vorstehende Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe in Kraft.

Der Kaiserliche Gouverneur
Graf von Götzen.

J.-No. V. 2745.

Dar-es-Salâm, den 25. Juli 1902.

Nachdem auf der Insel Mombasa die Rinderpest amtlich festgestellt ist, nehme ich Veranlassung, auf die Verordnung des Gouvernements vom 27. April 1898 betreffend Abwehrmassregeln gegen das Einschleppen der Rinderpest in Deutsch-Ostafrika abgeändert durch Bekanntmachung vom 26. März 1900 J. No. 1686 I, erneut hinzuweisen.

Die für die Bezirksämter Tanga, Wilhelmsthal, Moschi durch Bekanntmachung vom 26. April 1900 J. No. 2283 festgesetzten Ausnahme-Bestimmungen sollen hierdurch bis auf Weiteres nicht berührt werden, doch mache ich es den genannten Behörden zur besonderen Pflicht, jeden Rinderpestverdächtigen Krankheitsfall unter dem dortigen Viehbestande umgehend telegraphisch hierher zu melden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Ausfuhr von Vieh aus dem diesseitigen

Schutzgebiet über die Landesgrenze gegen Britisch-Ostafrika nur insofern beschränkt bleibt, als dieselbe nur über die Punkte Vanga, Moschi, Schirati und Bukoba erfolgen darf.

Der Kaiserliche Gouverneur
Graf v. Götzen.

J.-No. V. 2859.

Verordnung.

betreffend den Ausschank und den Verkauf geistiger Getränke an Farbige.

Auf Grund des § 15. letzter Absatz des Schutzgebietsgesetzes (R. G. B. 1900. S. 812.) u. s. w. wird hierdurch für den Geltungsbereich der Verordnung betreffend die Erhebung einer Gewerbesteuer vom 1. April 1899 in Abänderung des an die Dienststellen an der Küste gerichteten Runderlasses vom 17. Februar 1894 (Zimmermann IV. S. 58) verordnet was folgt:

Einzigster Paragraph:

Die Vorschriften des § 8 und des § 9, Absatz 2 bis 4 der Verordnung betreffend den Ausschank und den Verkauf von geistigen Getränken in Deutsch-Ostafrika vom 17. Februar 1894 (Zimmermann II S. 73) finden wieder Anwendung.

Hiernach gilt die vorbezeichnete Verordnung vom 17. Februar 1894 in ihrem ganzen Umfange in den von der Gewerbesteuer nicht berührten Gebieten, während für den Geltungsbereich der Gewerbesteuer-Verordnung nur die vorbezeichneten §§ derselben hiermit in Kraft gesetzt sind.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Dar-es-Salâm, den 17. Juli 1902.

Der Kaiserliche Gouverneur
Graf v. Götzen.

J. No. I. 2454.

Bekanntmachung.

Da in Folge zu intensiver Ausübung der Elefantenjagd im Sultanat Kiwanga (Militär-Bezirk

Mahenge) die gänzliche Ausrottung dieser Wildart im genannten Gebiet zu befürchten steht wird die Jagd auf Elefanten im Sultanat Kiwanga für Jedermann bis auf weiteres verboten.

Dar-es-Salâm, den 27. Juni 1902.

Der Kaiserliche Gouverneur:
Graf von Götzen.

J. No. Ia. 2331.

Bekanntmachung.

Das von der Kaiserlichen Militärstation Kilimatinde erlassene Verbot, die Landschaften Issansu und Iyambi sowie die westlich daran gelegenen vom Dulumo- und Vembärefluss begrenzten Gebiete zum Zwecke des Viehhandels aufzusuchen, habe ich bestätigt, um weiteren Beunruhigungen der Bevölkerung und dadurch entstehenden Feindseligkeiten vorzubeugen.

Die Bezirksämter, Militärstationen pp. weise ich hiermit an, vorstehendes Verbot in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und die gemäss Verordnung vom 30. September 1892 (Riebow, Deutsche Kolonial-Gesetzgebung Bd. I S. 393) vorgeschriebene Erlaubniss denjenigen Karawanen, welche das von dem Verbot betroffene Gebiet aufzusuchen beabsichtigen, bis auf Weiteres zu versagen.

Dar-es-Salâm, den 24. Juli 1902.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Graf von Götzen.

J.-Nr. I. 2881.

Der Gouvernementskurs für den Monat August 1902 ist: 1 Rupie=1,38086 Mark.
Theuerungszulage für August 1902 wie im Vormonat.

Dar-es-Salâm, den 20. Juli 1902.

Der Kaiserliche Gouverneur:
Graf von Goetzen.

J.-No. III. 6350.

Personalnachrichten.

Kaiserl. Gouvernement: Mit Heimathsurlaub abgereist: Bezirksamtsschreiber Frankenfeld am 20. Juli.

Versetzt: Steuermann Stampf von Dar-es-Salâm nach Bismarckburg.

Neu bzw. wiedereingetroffen: Gärtner Warnecke am 8ten Juli in Tanga, Regierungsrath Dr. Stuhlmann und Hauptzollamts-Assistent II. Cl. Axthelm am 26. Juli in Dar-es-Salâm.

Kais. Schutztruppe. Versetzt bzw. kommandirt sind: Oberlt. Kohlermann, Untffz. Lenzen und Betzing zur 4. Komp. Kilimatinde, Sergt. Winkler zur 10. Komp. Tabora.

Am 27. d. Mts. treten Heimathsurlaub an: Zahlmeister-Aspiranten Tamm, Boesebeck, Sergt. Pätan.

Mit „Gouverneur“ trafen heute in Dar-es-Salâm ein: Oberlt. Nigmann (Patent 22. 3. 95) und Stabsarzt Dr. Wittrock.

Postnachrichten für August 1902.

Tag	Bezeichnung der Beförderungsgelegenheiten.	Bemerkungen.
3.	Ankunft des D. O. A. L. Dampfers „Safari“ aus Bombay in Zanzibar.	
4.	Ankunft der englischen Post aus Europa in Zanzibar.	Post ab Berlin 11. 7. 02.
4.	Ankunft eines englischen Postdampfers aus Bombay in Zanzibar.	
4.	Abfahrt eines Postdampfers von Zanzibar nach Bombay.	
5.	Ankunft eines Gouv.-Dampfers von den Nordstationen und Zanzibar.	
6.	Ankunft des R.-P.-Dampfers „Bürgermeister“ aus Europa.	Post ab Berlin 15. 7. 02.
7.	Abfahrt des R.-P.-D. „Bürgermeister“ nach dem Süden.	
7.	Abfahrt des D.-O.-A.-L.-Dampfers „Safari“ von Zanzibar nach Tanga und den Nordstationen.	
7.	Abfahrt eines Gouv.-Dampfers über Bagamoyo nach Zanzibar.	
8.	Abfahrt der englischen Post von Zanzibar nach Europa.	Post an Berlin 1. 9. 02.
8.	Abfahrt eines Gouv.-Dampfers nach den Nordstationen und Zanzibar.	
8.	Abfahrt eines Gouv.-Dampfers nach den Südstationen.	
8.	Ankunft des von Zanzibar zurückkehrenden Gouv.-Dampfers.	
9.	Ankunft des D. O. A. L. Dampfers „Safari“ von den Nordstationen.	
9.	Abfahrt des D. O. A. L. Dampfers „Safari“ nach Zanzibar.	
11.	Abfahrt des D.-O.-A.-L.-Dampfers „Safari“ von Zanzibar nach Bombay.	
12.	Ankunft des R.-P.-D. „Kurfürst“ aus dem Süden.	
13.	Abfahrt des R.-P.-D. „Kurfürst“ nach Europa.	Post an Berlin 3. 9. 02.
15.	Ankunft eines Gouv.-Dampfers von den Nordstationen und Zanzibar.	
15.	Ankunft eines Gouv.-Dampfers von den Südstationen und Zanzibar.	
18.)*	Abfahrt eines Gouv.-Dampfers nach den Südstationen.	
23.	Abfahrt eines Gouv.-Dampfers nach den Nordstationen und Zanzibar.	
23.	Ankunft des R.-P.-D. „Präsident“ aus Europa	Post ab Berlin 29. 7. 02.
23.	Ankunft des R.-P.-D. „Gouverneur“ aus dem Süden.	
24.	Abfahrt des R.-P.-D. „Gouverneur“ nach Europa.	Post an Berlin 18. 9. 02.
25.	Abfahrt des R.-P.-D. „Präsident“ nach dem Süden.	
25.)*	Ankunft eines Gouv.-Dampfers von den Südstationen und Zanzibar.	
26.	Abfahrt eines Gouv.-Dampfers mit französischer Post über Bagamoyo nach Zanzibar.	
27.	Abfahrt der französischen Post von Zanzibar nach Europa.	Post an Berlin 16. 9. 02.
28.	Ankunft der französischen Post aus Europa in Zanzibar.	Post ab Berlin 8. 8. 02.
28.	„ des mit der französischen Post von Zanzibar zurückkehrenden Gouv.-Dampfers.	
30.	Ankunft eines Gouv.-Dampfers von den Nordstationen und Zanzibar.	
31.	Ankunft des D. O. A. L. Dampfers „Somali“ aus Bombay in Zanzibar.	

*) Die mit einem *) bezeichneten Südtouren fallen, wenn kein besonderes Verkehrsbedürfniss vorliegt, aus.

Unter Verantwortung des Kaiserl. Gouvernements von Deutsch-Ostafrika. — Druck: W. von Roy, Dar-es-Salâm.